

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 523/08 B

L 3 R 9/08 (LSG Hamburg)
S 10 R 2166/05 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. F i c h t e
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.10.2008 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 9.2.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Die Klägerin rügt, das LSG habe insbesondere im Hinblick auf die Wertung des Gutachtens des Dr. H. vom 23.1.2007 die Grenzen der freien Beweiswürdigung nach § 128 SGG überschritten. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Gutachtens von Dr. H. hätte das Berufungsgericht dahingehend überzeugen müssen, dass einzig ihre psychischen Erkrankungen als zentrale Krankheiten infrage kämen. Das LSG hätte im Rahmen einer entsprechenden Beweiswürdigung zu der Annahme kommen müssen, dass bei ihr eine Krankheit iS des § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch vorliege, die zu einer vollen Erwerbsminderung führe. Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, wie aufgezeigt, keine Rolle.



- 6 Entsprechendes gilt, sofern die Klägerin mit ihrem Vorbringen einen Fehler des LSG bei der Sachaufklärung rügt, indem sie meint, das LSG hätte zu der Überzeugung gelangen müssen, "dass noch weitere Ermittlungen zur Aufklärung der bei ihr bestehenden Erkrankungen und deren Auswirkungen auf eine volle Erwerbsminderung notwendig" seien. Denn die Klägerin behauptet nicht, einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)